

Motion

(Art. 28 Stadtratsreglement, OrR SR)

Betreffend: Amtszeitbeschränkung für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten

eingereicht von: FDP-; GLP-; Mitte-; SVP-EDU-Fraktion

am: 29.01.2024

Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt, die GO in Art. 11 Abs. 1 bei der nächsten (Teil-)Revision wie folgt anzupassen:

«Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, **die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident**, die Mitglieder des Stadtrats und der ständigen Kommissionen dürfen diese Tätigkeit höchstens während 12 Jahren ausüben. Läuft diese Frist während einer Amtsdauer ab, so wird sie bis zu deren Ende verlängert.»

Begründung

Das Amt der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sollen, wie auch die anderen politischen Ämter in der Stadt der Amtszeitbeschränkung unterworfen werden. Die Amtszeitbeschränkung für nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates soll dabei nicht an die Amtszeit als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident angerechnet werden.

Dringlichkeit: ☐ Ja ☒ Nein

Begründung der Dringlichkeit

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Unterzeichnende Person(en)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.